

organe und Betriebe Berufsfachkommissionen zu bilden, denen Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, Ingenieure, Ökonomen, Berufspädagogen, Neuerer, Facharbeiter und Meister aus verschiedenen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft angehören.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe haben die Rahmenausbildungsunterlagen zu bestätigen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung $1\frac{1}{2}$ Jahre vor ihrer Anwendung im Bildungs- und Erziehungsprozeß zur Verbindlichkeitserklärung einzureichen. Dem Antrag zur Verbindlichkeitserklärung sind außerdem beizufügen:

- Gutachten zum Inhalt und zu den Festlegungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz
- die Zustimmungserklärung des Zentralvorstandes der zuständigen Gewerkschaft und
- Zustimmungserklärungen anderer Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. Handwerkskammern, in deren Bereich der Ausbildungsberuf von Bedeutung ist.

Schlußbestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung in Abstimmung mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470)

Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165)

Anordnung Nr. 2 vom 14. September 1967 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 709)

(3) Die Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1969 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II S. 437) tritt am 1. September 1970 außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anordnung Nr. 2* über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden

vom 20. Mai 1970

51

(1) Verfügen die örtlichen Räte für die Erfassung, Bewertung und Verschleißermittlung der Straßen und Brücken bei Ausnutzung aller Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit nicht über ausreichende sachverständige Kräfte, können sie die Hilfe von fremden Baufachleuten in Anspruch nehmen.

(2) Die Vergütung der Arbeiten der fremden Baufachleute erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung** in Höhe von 6 M brutto je Stunde. Die Vergütungen stellen Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit dar und unterliegen dem Steuerabzug in Höhe von 20 %. Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist im Rahmen der dafür geplanten Mittel zu finanzieren.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1970

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1969 (GBl. II Nr. 56 S. 578)

** vgl. Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“, Verlag Die Wirtschaft Berlin 1963, S. 65 und Informationsdienst Nr. 4 vom 15. Februar 1963 des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel, S. 5.

Berichtigung

Das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau teilt mit, daß die Bezifferung der Anordnung Nr. Pr. 12/1 vom 16. März 1970 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 221) richtig heißen muß:

„Anordnung Nr. Pr. 12/2“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 409 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfange von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfange von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfange von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfange von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar Ja weitere 18 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 < 6 41

Gesamterstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31S17